

**Auszug aus dem Protokoll des
Stadtrats Wetzikon**

Sitzung vom 6. September 2017

**167 40.30 Behörden, Gremien, Institutionen
Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Hinwil (ZV KES),
Totalrevision Statuten, Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat (GGR-
Geschäft 14/2017)**

Ausgangslage

Das Ressort Soziales + Alter unterbreitet dem Stadtrat den Antrag "Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz Hinwil (ZV KES)" zur Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Antrag und Weisung für die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz Hinwil (ZV KES) werden genehmigt und dem Grossen Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Der Grosse Gemeinderat wird ersucht, dieses Geschäft noch im Jahr 2017 zu behandeln, da ab 1. Januar 2018 die Regeln des neuen Gemeindegesetzes anzuwenden sind und für eine Statutenrevision die Urnenabstimmung zuständig ist.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Grosser Gemeinderat (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Ressortvorsteher Soziales und Alter
 - ZV KES Bezirk Hinwil, Joweid Zentrum 1, 8630 Rüti

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber

Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 14/2017

Stadtratsbeschluss vom 6. September 2017

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadtrat Remo Vogel, Ressort Soziales + Alter)

1. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz (ZV KES) wird genehmigt.
2. Vorbehalten bleibt die Zustimmung sämtlicher Zweckverbandsgemeinden.
3. Die Inkraftsetzung der revidierten Statuten erfolgt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2019.

Weisung

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz (nGG) zwingt die Zweckverbände, ihre Verbandsstatuten zu revidieren und auf das neue Recht anzupassen. In den vorliegenden totalrevidierten Verbandsstatuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz (ZV KES) wurden die bisherigen Kompetenzregelungen und heute gelebten Kostenverteiler übernommen und dort präzisiert, wo der Gesetzgeber dies verlangte. Im Wesentlichen betrifft dies die Stärkung der demokratischen Rechte, die Vermögensfähigkeit des Zweckverbandes, d. h., dass Investitionen nicht mehr mit den Verbandsgemeinden abzurechnen sind, sondern z. B. durch Darlehen finanziert werden müssen.

Das nGG, welches am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird, führt dazu, dass alle Zweckverbände ihre Verbandsstatuten überarbeiten und den geänderten rechtlichen Vorgaben anpassen müssen.

Der Kanton empfiehlt, die Verbandsstatuten einer Totalrevision zu unterziehen. Eine Teilrevision macht keinen Sinn, weil die Lesbarkeit darunter leiden würde.

Der Verbandsvorstand (Vertreter aus den 11 Verbandsgemeinden) vertritt grundsätzlich die Meinung, dass weder in finanzieller Hinsicht noch in den gelebten Strukturen wesentliche Änderungen vorgenommen werden sollten, da sie sich seit Gründung des Zweckverbandes im 2012 bewährt haben.

Die totalrevidierten Verbandsstatuten des ZV KES halten sich weitgehend an die Musterstatuten des Kantons, ergänzt mit den eigenen Regelungen gemäss bestehender Statuten, soweit diese nicht übergeordnetem Recht widersprechen. Aufgrund der Vorprüfung durch das kantonale Gemeindeamt wurden einzelne Präzisierungen vorgenommen, die in der nachstehenden Fassung integriert sind.

Die wesentlichsten durch das neue Gemeindegesetz verursachten Neuerungen betreffen die Stärkung der demokratischen Mitsprache der Stimmbürger sowie die Vermögensfähigkeit der Zweckverbände. Da der Zweckverband ZV KES in absehbarer Zeit keine Investitionen tätigen wird, spielt die Vermögensfähigkeit für diesen Zweckverband eine untergeordnete Rolle.

Mit der Totalrevision erhält der Zweckverband ZV KES dem neuen Gemeindegesetz entsprechende, zeitgemässe Verbandsstatuten.

Damit die totalrevidierten Verbandsstatuten per 1. Januar 2019 in Kraft treten können, sind sie durch alle Verbandsgemeinden zu genehmigen. Es braucht dazu Einstimmigkeit.

Der Totalrevision der Verbandsstatuten haben der Vorstand des ZV KES wie auch die Rechnungsprüfungskommission (RPK) des ZV KES ihre Zustimmung gegeben.

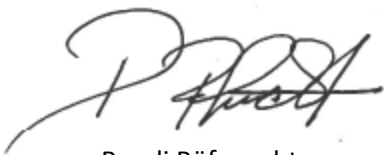
Erwägungen des Stadtrates

Das Ressort Soziales + Alter hat die Totalrevision der Statuten eingehend überprüft und Änderungswünsche im vorgängigen Vernehmlassungsverfahren eingebracht. Diese Änderungen wurden vollumfänglich im nun vorliegenden, definitiven Entwurf berücksichtigt. Dem vorliegenden Antrag kann vorbehaltlos zugestimmt werden.

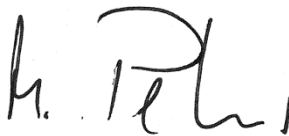
Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für die Zustimmung zur Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Grossen Gemeinderates dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- BV Verabschiedung Totalrevision der Verbandsstatuten 22.06.2017
- Abschied Statuten RPK
- Statuten 2018 Vergleich
- Übersicht der Rückmeldungen der Verbandsgemeinden
- Vorprüfungsbericht Statuten Gemeindeamt 14.06.2017
- Vorprüfungsbericht Statuten Gemeindeamt Ergänzung 21.06.2017

versandt am: 08.09.2017

Entwurf Statuten ZV KES per 01.01.2019	Statuten ZV KES per 01.08.2014	Bemerkungen
1. Bestand und Zweck Art. 1 Bestand ¹Die Politischen Gemeinden des Bezirks Hinwil, nämlich Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Wald und Wetzikon bilden zusammen unter dem Namen „Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil“ kurz „ZV KES Bezirk Hinwil“ auf unbestimmte Zeitdauer einen Zweckverband (in der Folge auch Verband genannt) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. ²Sie konstituieren auf unbestimmte Zeit einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis gemäss EG zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR). ³Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Rüti. Art. 2 Zweck ¹Der Zweckverband erbringt Dienstleistungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu Gunsten der Verbandsgemeinden. ²Das Kernangebot des Verbandes besteht in der Führung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die KESB des Bezirkes Hinwil erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die den Verbandsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen. ³Als Zusatzangebot betreibt der Verband eine Berufsbeistandschaft, die im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Massnahmen des Erwachsenenschutzes gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches führt.	1. Bestand und Zweck Art. 1 Bestand Die Politischen Gemeinden des Bezirks Hinwil, nämlich Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Wald und Wetzikon bilden zusammen unter dem Namen „Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil“ auf unbestimmte Zeitdauer einen Zweckverband (in der Folge Verband genannt) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Sie konstituieren auf unbestimmte Zeit einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis gemäss EG zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR). Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Rüti. Art. 3 Zweck ¹Der Zweckverband erbringt Dienstleistungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu Gunsten der Verbandsgemeinden. ²Das Kernangebot des Verbandes besteht in der Führung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die KESB des Bezirkes Hinwil erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die den Verbandsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen. ¹Als Zusatzangebot betreibt der Verband eine Berufsbeistandschaft, die im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Massnahmen des Erwachsenenschutzes gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches führt.	Keine wesentlichen Änderungen: Neu ist die Kurzform des Verbandes „ZV KES Bezirk Hinwil“ in die Statuten aufgenommen worden. Art. 2 alt ist neu Art. 1 Abs. 3. Keine Änderung (Die Hochzeichen bei den bestehenden Statuten stammen aus der Teilrevision und sind keine Absatzbezeichnungen, die aktuellen Statuten haben keine Absatzbezeichnungen).

⁴Der Verband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 2 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen. Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden ¹Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision. ²Alle Verbandsgemeinden nehmen das Kernangebot gemäss Art. 2 Abs. 2 in Anspruch. Die Inanspruchnahme des Zusatzangebotes gemäss Art. 2 Abs. 3 sowie weiterer Dienstleistungen gemäss Art. 2 Abs. 4 ist frei wählbar. Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Inanspruchnahme frei wählbarer Angebote. 2. Organisation 2.1. Allgemeine Bestimmungen Art. 4 Organe Organe des Verbandes sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets; 2. die Verbandsgemeinden; 3. der Verbandsvorstand; 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Art. 5 Amtsdauer Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden der Sitzgemeinde zusammen.	¹Der Verband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 2 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen. Art. 4 Mitgliedschaft Der Beitritt weiterer Gemeinden ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates möglich. ¹Alle Verbandsgemeinden nehmen das Kernangebot gemäss Art. 3 Abs. 2 in Anspruch. Die Inanspruchnahme des Zusatzangebotes gemäss Art. 3 Abs. 3 sowie weiterer Dienstleistungen gemäss Art. 3 Abs. 4 ist frei wählbar. Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Inanspruchnahme frei wählbarer Angebote. 2. Organisation Art. 5 Organe Organe des Verbandes sind: 5. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; 6. die Verbandsgemeinden; 7. der Verbandsvorstand; 8. die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Art. 6 Amtsdauer Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden der Sitzgemeinde zusammen.	Abs. 1 wurde entsprechend den Musterstatuten geändert. Anpassung der Art. Nr. Ansonsten keine Änderung Keine Änderung Keine Änderung
---	---	--

Art. 6 Zeichnungsberechtigung ¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam. ²Der Vorstandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen. Art. 7 Bekanntmachung ¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. ²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse. ³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren. 2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes 2.2.1. Allgemeine Bestimmungen Art. 8 Stimmrecht ¹Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes. ²Bei Vorlagen, welche die Berufsbeistandschaft (Zusatzangebot gemäss Art. 2 Abs. 3) betreffen, steht die Ausübung der politischen Rechte nur den Stimmberechtigten von Verbandsgemeinden zu,	Art. 7 Zeichnungsberechtigung Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam. Der Vorstandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen. Art. 8 Bekanntmachung Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Der Vorstandsvorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes. 2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes 2.2.1. Allgemeine Bestimmungen Art. 9 Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.	Keine Änderung Die Publikationsart wurde geändert. Neu elektronisch. Dieser Artikel wurde auch in den Musterstatuten entsprechend der neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst. Keine Änderung Abs. 2: Diese Änderung wurde vom Gemeindeamt vorgegeben.
---	--	--

die diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben. Art. 9 Verfahren ¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. ²Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr sowohl die Mehrheit der Stimmenden als auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt. Art. 10 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu: 1. die Einreichung von Volksinitiativen; 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes; 3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.	Art. 10 Verfahren Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. Die Vorlage ist angenommen, wenn ihr sowohl die Mehrheit der Stimmenden als auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt. Art. 11 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu: 1. die Einreichung von Initiativen; 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes; 3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.	Keine Änderung Keine Änderung Nur Wortlaut hat geändert, inhaltlich keine Änderung
--	--	---

2.2.2. Volksinitiative Art. 11 Gegenstand und Zustandekommen ¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingebracht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen. ²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden. ³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird.	2.2.2. Volksinitiative Art. 12 Gegenstand Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschluss verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes verlangt werden. Art. 13 Vorprüfung Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext im kantonalen Amtsblatt. Art. 14 Zustandekommen Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im kantonalen Amtsblatt eingereicht wird. Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Verbandsvorstand, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem Gemeindevorstand der Sitzgemeinde mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.	Gemäss Musterstatuten wurde hier formell stark vereinfacht. Inhaltlich sind die Änderungen nicht Wesentlich. Hierbei handelt es sich um einen Abschnitt, der ohnehin durch das Gemeindegesetz geregelt ist.
--	--	---

2.3. Verbandsgemeinden Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden ¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über: 1. die Änderung dieser Statuten; 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; 3. die Auflösung des Verbandes. ²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus. Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden ¹Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für: 1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000 bis Fr. 1'000'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 40'000 bis Fr. 200'000; 2. die Festsetzung des Budgets; 3. die Kenntnisnahme vom Finanzplan; 4. die Genehmigung der Jahresrechnung;	2.3. Verbandsgemeinden Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für: 1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Verbandsvorstand; 2. die Änderung dieser Statuten; 3. ¹die Übernahme weiterer Einrichtungen und Dienste im Sinne von Art. 3 Abs. 4; 4. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; 5. die Auflösung des Verbandes. Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für: 1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000 bis Fr. 1'000'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 40'000 bis Fr. 200'000; 2. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans; 3. der Erlass des Stellenplans für die Behörden-	Gemäss neuem Gemeindegesetz sind die demokratischen Rechte v.a. mit Urnenabstimmungen zu gewähren. Dementsprechend wurde das auch in den Musterstatuten überall umgesetzt. Änderungen der Statuten müssen immer vor die Urne. die Übernahme weiterer Einrichtungen und Dienste im Sinne von Art. 2 Abs. 4 ist neu Sache der Gemeindevorstände. Neben textlichen Änderungen hat folgendes geändert: Der Stellenplan für die Behörde wird nicht mehr durch die Gemeinden, sondern durch den Ver-
---	--	---

5. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts; 6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, welche die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben; 7. die Übernahme weiterer Einrichtungen und Dienste im Sinne von Art. 2 Abs. 4; ²Bei Kreditvorlagen gemäss Abs. 1 Ziff. 1, welche die Berufsbeistandschaft (Zusatzangebot gemäss Art. 2 Abs. 3) betreffen, sind nur die Gemeindevorstände von Verbandsgemeinden zur Stimmabgabe berechtigt, die diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben. Art. 14 Beschlussfassung ¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich. ²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln: 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands; 2. die Grundzüge der Finanzierung; 3. Austritt und Auflösung; 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden. 2.4. Der Verbandsvorstand Art. 15 Zusammensetzung ¹Der Verbandsvorstand besteht aus elf Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde mindestens	mitglieder der Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde (KESB) 4. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts; 5. die Genehmigung von Bauabrechnungen. Art. 17 Beschlussfassung Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich. Änderung der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden. 2.4. Der Verbandsvorstand Art. 18 Zusammensetzung Der Verbandsvorstand besteht aus elf Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde ordnet einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in den Verbandsvorstand ab.	bandsvorstand vorgenommen. Der Geschäftsbericht wird nur noch zur Kenntnis genommen und nicht mehr abgenommen. Die enge Formulierung von Ziff. 5 alt wurde neu in Ziff. 6 breiter formuliert. die Übernahme weiterer Einrichtungen und Dienste im Sinne von Art. 2 Abs. 4 ist neu Sache der Gemeindevorstände anstatt der nach jeweiliger Gemeindeordnung zuständiger Organe. Abs. 2: Diese Änderung wurde vom Gemeindeamt vorgegeben. Inhaltlich hat nichts geändert. Es ändert der Wortlaut und es wird neu ausformuliert, was wesentliche Änderungen sind. Art. 18 alt ist neu Art. 15 und Art. 16. Inhaltlich hat sich nichts geändert, der Wortlaut ist neu.
--	---	--

ein Mitglied entsendet. ²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung. Art. 16 Konstituierung Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Gemeindevorstandes der Sitzgemeinde. Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Das Organisationsreglement des Zweckverbands regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen. Art. 18 Allgemeine Befugnisse ¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu: 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht; 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt; 3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;	Der Verbandsvorstand konstituiert sich selbst. Die konstituierende Versammlung wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin des Gemeindevorstandes der Sitzgemeinde geleitet. Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen Der Verbandsvorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich: 14.²die Aufsicht über die KESB und die Berufsbeistandschaft 8. ²die Festsetzung der Kostenbeiträge gemäss Art. 31b und Art. 31c 7. die Festsetzung des Standortes der KESB und die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen	Art. 17 ist neu, hier gab es bislang keinen entsprechenden Artikel in den Statuten. Art. 19 alt ging über in Art. 18 und Art. 19 neu. Neu wird bereits auf Statutenebene geregelt, welche Aufgaben bis zu welcher Summe durch den Vorstand delegiert werden können. Die Punkte 1 bis 3 wurden allgemeiner abgefasst, gemäss der Vorlage der Musterstatuten.
---	--	--

Statuten ZV KES Bezirk Hinwil (Vergleich neu zu bestehend)

4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen; 5. die Festsetzung des Besoldungsrahmens für das Personal des Zweckverbands; 6. die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten der KESB sowie der übrigen Behördenmitglieder und der Ersatzmitglieder unter Beachtung der Ernennungsvoraussetzungen gemäss § 6 EG KESR; 7. die Anstellung des Verbandssekretärs; 8. die Anstellung der Leitung der Berufsbeistandschaft; 9. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschrift; 10. der Erlass des Entschädigungsreglements der Verbandsorgane. ²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können: 1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;	1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen; 11. die Festsetzung des Besoldungsrahmens für das Personal des Zweckverbandes innerhalb des durch die Besoldungsbedingungen für das Personal des Kantons Zürich vorgegebenen Rahmens 12. die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten der KESB sowie der übrigen Behördenmitglieder und der Ersatzmitglieder unter Beachtung der Ernennungsvoraussetzungen gemäss § 6 EG KESR. 13.² die Anstellung des Sekretärs bzw. der Sekretärin des Zweckverbandes, und des Leiters bzw. der Leiterin der Zentralen Dienste der KESB sowie des Leiters bzw. der Leiterin der Berufsbeistandschaft 15. die Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder der Verbandsorgane innerhalb des durch die Entschädigungs-Verordnung der Sitzgemeinde vorgegebenen Rahmens	Punkt 4: Nur der Wortlaut wurde leicht angepasst. Wortlaut wurde angepasst, der zweite Teil ist in Art. 30 geregelt. Punkt 6: keine Änderung Punkte 7 und 8: Hier wurde der Leiter Zentrale Dienste absichtlich nicht mehr erwähnt, da dieser ein Teil des Sekretariats der KESB ist und auch durch die KESB entlohnt, bewertet und angestellt wird. Punkt 9 ist neu, gemäss Vorlage Musterstatuten Punkt 10 wurde umformuliert, so dass eine Eigenständigkeit des Zweckverbandes besteht. Dies gibt mehr Flexibilität für Lösungen, die besser auf den ZV KES passen. Neu ist die klare Trennung von Aufgaben die delegiert werden können und solchen die nicht delegiert werden können. Punkt 1 ist neu
--	---	---

2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung (Organisationsreglement); 3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; 4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes; 5. das Handeln für den Verband nach aussen; 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung. 8. die Regelung von Einzelheiten der Inanspruchnahme frei wählbarer Dienstleistungen Art. 19 Finanzbefugnisse ¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:	9. der Erlass und die Änderung eines Reglements über die Organisation und Geschäftsführung des Zweckverbandes 17.¹die Regelung von Einzelheiten der Inanspruchnahme und des Kostenverteilers⁴ frei wählbarer Angebote	Punkt 2 ist allgemeiner formuliert Punkt 3 ist neu, gemäss Vorlage Musterstatuten Punkt 4 ist neu, gemäss Vorlage Musterstatuten Punkt 5 ist neu, gemäss Vorlage Musterstatuten Punkt 6 ist neu, gemäss Vorlage Musterstatuten Punkt 7 ist neu, gemäss Vorlage Musterstatuten Punkt 8 ist umformuliert, so dass er den Korrekturen des Regierungsrates an den alten Statuten entspricht. Neu sind die Finanzbefugnisse in einem eigenen Artikel geregelt. Auch hier wird zwischen delegierbaren und nicht delegierbaren Aufgaben unterschieden. Punkt 1 und 2: Neu hat der Vorstand über den Finanzplan zu beschliessen und nicht mehr nur zur Kenntnis zu nehmen. Punkt 3 keine Änderung; Punkt 4: Der Geschäftsbericht muss durch die Gemeinden nur noch zur Kenntnis genommen werden. Punkt 5: keine Änderung nur der Wortlaut hat geändert.
1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragsstellung an die Verbandsgemeinden; 2. die Beschlussfassung über den Finanzplan; 3. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden; 4. die Beschlussfassung über den Geschäftsbericht; 5. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und bis insgesamt Fr. 400'000 pro Jahr sowie von neuen	2. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes; 5. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden; 6. die Beratung des Geschäftsberichtes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden; 4. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange: a) einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000 im Einzel-	

im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000 und bis insgesamt Fr. 40'000 pro Jahr. ²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können: 1. der Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben; 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000; 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben; Art. 20 Aufgabendelegation ¹Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.	fall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 400'000 b) jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 40'000; 3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000; 10. ²des Stellenplans für das Sekretariat des Zweckverbandes, und das Sekretariat der KESB und die Berufsbeistandschaft 15. die Genehmigung der Geschäftsordnung der KESB Art. 20 Aufgabendelegation Der Verbandsvorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen. Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vor-	Punkt 1 ist neu, gemäss Vorlage Musterstatuten Punkt 2 ist neu, gemäss Vorlage Musterstatuten Punkt 3: keine Änderung nur der Wortlaut hat geändert. Punkt 4: allgemeinere Formulierung, zudem Abstimmung mit der Finanzbefugnis, Dieser Passus wurde nicht mehr in die Statuten aufgenommen, da die Geschäftsordnung der KESB keine Aufgabe des ZV KES ist. Die Formulierung ist neu aus den Musterstatuten.
---	---	---

²Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Organisationsreglement. Art. 21 Einberufung und Teilnahme ¹Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Verbandes sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. ²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. ³Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. ⁴Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Art. 22 Beschlussfassung ¹Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Bei Abstimmungen und Wahlen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Bei Geschäften, welche die Berufsbeistandschaft (Zusatzangebot gemäss Art. 2 Abs. 3) betreffen, sind nur die Mitglieder von Verbandsgemeinden zur Stimmabgabe berechtigt, die diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben.	bereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs. Art. 21 Einberufung und Teilnahme Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Verbandes oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor Sitzungsbeginn in einer Einladung schriftlich abzugeben. Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Art. 22 Beschlussfassung Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	Die Formulierung ist neu basierend auf §38 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes. Ansonsten nur Anpassungen im Wortlaut. Keine Änderung Neu ist, dass die Stimmabgabe offen zu erfolgen hat, ansonsten sind es Anpassungen am Wortlaut. Abs. 3: Diese Änderung wurde vom Gemeindeamt vorgegeben.
---	---	---

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Art. 23 Zusammensetzung ¹Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus fünf Mitgliedern. Die RPK's der in der alphabetischen Reihenfolge ersten fünf Verbandsgemeinden bezeichnen je ein Mitglied für die RPK des Verbands. Nach Ablauf einer Amtsdauer des Verbands scheiden die von den beiden vordersten Gemeinden des Alphabets bezeichneten Mitglieder aus der RPK aus. Sie sind durch Mitglieder zu ersetzen, die von den RPK's der alphabetisch nachfolgenden beiden Verbandsgemeinden bezeichnet werden. ²Im Übrigen konstituiert sich die RPK selbst.	2.6. Die Kindes und Erwachsenenschutzbehörde Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen Die „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Hinwil“ ist zuständig für: 1. die Erfüllung aller Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die den Verbandsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen 2. den Erlass einer Geschäftsordnung für die eigene Tätigkeit 3. die Anstellung der Mitarbeitenden des Sekretariats der KESB, unter Vorbehalt der Anstellung des Leiters bzw. der Leiterin der Zentralen Dienste durch den Verbandsvorstand 2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Art. 24 Zusammensetzung Die RPK besteht aus fünf Mitgliedern. Die RPK's der in der alphabetischen Reihenfolge ersten fünf Verbandsgemeinden bezeichnen je ein Mitglied für die RPK des Verbandes. Nach Ablauf einer Amtsdauer des Verbandes scheiden die von den beiden vordersten Gemeinden des Alphabets bezeichneten Mitglieder aus der RPK aus. Sie sind durch Mitglieder zu ersetzen, die von den RPK's der alphabetisch nachfolgenden beiden Verbandsgemeinden bezeichnet werden. Im Übrigen konstituiert sich die RPK selbst.	Die KESB ist kein Organ des ZV KES. Gleiches gilt für die Berufsbeistandschaft. Delegierte Kompetenzen sind im Organisationsreglement zu regeln. Keine Änderungen, nur kleinste Anpassungen im Wortlaut
---	--	---

Art. 24 Aufgaben ¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. ²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit. ³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag. Art. 25 Beschlussfassung ¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. ³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Art. 26 Herausgabe von Unterlagen ¹Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor. ²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.	Art. 25 Aufgaben Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinden sinngemäss Anwendung. Die finanztechnische Prüfung der Rechnungsführung und Rechnungslegung wird dem Gemeindeamt des Kantons Zürich übertragen. Art. 26 Beschlussfassung Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident bzw. die Präsidentin gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	Hier wurde der Auftrag der RPK neu gemäss Musterstatuten genauer ausformuliert. Die finanztechnische Prüfung wurde unter Kap. 2.6 neu geregelt. Keine Änderungen, nur kleinste Anpassungen im Wortlaut Neu ist auch hier, dass die Stimmabgabe offen zu erfolgen hat. Neu, gemäss Vorlage Musterstatuten
---	--	---

Art. 27 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. 2.6. Prüfstelle Art. 28 Aufgaben der Prüfstelle ¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. Art. 29 Einsetzung der Prüfstelle Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. 3. Personal und Arbeitsvergaben Art. 30 Anstellungsbedingungen Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes.	3. Personal und Arbeitsvergaben Art. 27 Anstellungsbedingungen Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes. ¹Der Verbandsvorstand entscheidet über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung für das nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernde Personal. Massge-	Neu, gemäss Vorlage Musterstatuten Neu, gemäss Vorlage Musterstatuten Neu, gemäss Vorlage Musterstatuten Der gesamte Teil der Sozialversicherungen wurde gestrichen. Die grundsätzliche Pflicht besteht für alle Arbeitgeber und bedarf keiner Erwähnung in den Statuten.
---	---	---

Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen. 4. Verbandshaushalt Art. 32 Finanzhaushalt ¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen. ²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen. Art. 33 Grundsätze Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeck-	bend für das Versicherungsverhältnis sind der Anschlussvertrag zwischen dem Zweckverband und der Vorsorgeeinrichtung und deren Statuten und Reglemente. ¹Die Mitwirkungsrechte des Personals nach Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sind gewährleistet. Art. 28 Öffentliches Beschaffungswesen Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung. 4. Verbandshaushalt Art. 29 Finanzhaushalt Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Verbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen. Art. 30 Buchführungsart Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Art. 31 ³Grundsätze	Keine Änderung, nur Anpassungen des Wortlauts Neu ist geregelt, bis wann der Jahresabschluss den Gemeinden zur Kenntnis zu bringen ist, damit diese Ihren Jahresabschluss machen können. Dies ist gemäss Musterstatuten. Ist in öffentlichen Haushalten immer so und daher nicht zu erwähnen.
---	---	--

ten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Aufwandüberschuss für das Zusatzangebot Berufsbeistandschaft sowie allfällige weitere frei wählbare Einrichtungen und Dienste gemäss Art. 3 Abs. 4 sind separat auszuweisen. Art. 33a Allgemeine Kosten Als allgemeine Kosten der Verbandstätigkeit gelten: a) die Entschädigung des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission b) die Personal- und Sachkosten des Verbandssekretariates c) weitere Personal- und Sachkosten, die nicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, der Berufsbeistandschaft oder einer weiteren Dienstleistung gemäss Art. 2 Abs. 4 zugeordnet werden können. Art. 33b Kostenverteiler Kernangebot Die allgemeinen Kosten der Verbandstätigkeit, soweit sie nicht als Anteil an den Verwaltungskosten dem Zusatzangebot Berufsbeistandschaft oder einem anderen frei wählbaren Angebot zu belasten sind, sowie der Aufwandüberschuss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind nach folgen-	Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Aufwandüberschuss für das Zusatzangebot Berufsbeistandschaft sowie allfällige weitere frei wählbare Einrichtungen und Dienste gemäss Art. 3 Abs. 4 sind separat auszuweisen und auf die bestellenden Gemeinden unter Aufrechnung der Verwaltungskosten nach dem zukommenden Nutzen aufzuteilen. Der Vorstand bestimmt die Einzelheiten.⁴ Art. 31a Allgemeine Kosten Als allgemeine Kosten der Verbandstätigkeit gelten: a) die Entschädigung des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission b) die Personal- und Sachkosten des Verbandssekretariates c) weitere Personal- und Sachkosten, die nicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, der Berufsbeistandschaft oder einer weiteren Dienstleistung gemäss Art. 3 Abs. 4 zugeordnet werden können. Art. 31b Kostenverteiler Kernangebot Die allgemeinen Kosten der Verbandstätigkeit, soweit sie nicht als Anteil an den Verwaltungskosten dem Zusatzangebot Berufsbeistandschaft oder einem anderen frei wählbaren Angebot zu belasten sind, sowie der Aufwandüberschuss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind nach folgen-	Keine Änderung. Der durch den Regierungsrat gestrichene Teil wurde weggelassen. Keine Änderung Artikel wurde den neuen Statuten angepasst Grundsätzlich keine Änderung ausser:
--	--	--

dem Schlüssel auf die Verbandsgemeinden zu verlegen: 50% nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres 50% nach Massgabe der Anzahl der laufenden gesetzlichen Massnahmen jeder Gemeinde am Ende des Rechnungsjahres. Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt. Art. 33c Kostenverteiler Berufsbeistandschaft Die allgemeinen Kosten der Verbandstätigkeit, soweit sie nicht als Anteil an den Verwaltungskosten dem Kernangebot oder einem anderen freiwählbaren Angebot zu belasten sind, sowie der Aufwandüberschuss der Berufsbeistandschaft ist gestützt auf eine fallbezogene Leistungsabrechnung wie folgt auf die Verbandsgemeinden zu verlegen, die das Zusatzangebot in Anspruch nehmen: 20% nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres 80% nach Massgabe des tatsächlichen Aufwandes, der durch die von der Berufsbeistandschaft geführten Fälle pro Gemeinde im Rechnungsjahr verursacht wird Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.	dem Schlüssel auf die Verbandsgemeinden zu verlegen: 50% nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres 50% nach Massgabe der Anzahl der laufenden gesetzlichen Massnahmen jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt. Art. 31c Kostenverteiler Berufsbeistandschaft Der Aufwandüberschuss der Berufsbeistandschaft ist bis 31.12.2017 nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsgemeinden zu verlegen, die das Zusatzangebot in Anspruch nehmen: 20% nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres 80% nach Massgabe der Anzahl der durch die Berufsbeistandschaft geführten Massnahmen pro Gemeinde im Rechnungsjahr Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt. Der Aufwandüberschuss der Berufsbeistandschaft ist ab 1.01.2018 gestützt auf eine fallbezogene Leistungsabrechnung wie folgt auf die Verbandsgemeinden zu verlegen, die das Zusatzangebot in Anspruch nehmen: 20% nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres 80% nach Massgabe des tatsächlichen Aufwandes,	Anstatt Vorjahr steht jetzt Rechnungsjahr, so wie es die letzten 2 Jahre schon gemacht wurde. Die bereits gültige Praxis, dass die allgemeinen Kosten entsprechend ihrem Aufwand auf die beiden Leistungserbringer verteilt werden, wurde hier noch festgehalten. Ansonsten keine Änderung. Da die Statuten 2019 in Kraft treten ist nur der Kostenverteiler per 01.01.2018 zu erwähnen.
---	---	--

Art. 34 Finanzierung der Investitionen Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Art. 35 Eigentum Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen. Art. 36 Haftung ¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes. ²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem für den Haftungsfall massgebenden Kostenverteiler (Art. 33b. bzw. 33c). 5. Aufsicht und Rechtsschutz Art. 37 Aufsicht Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	der durch die von der Berufsbeistandschaft geführten Fälle pro Gemeinde im Rechnungsjahr verursacht wird Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt. Art. 32 Eigentum Allfällige von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellte Bauten und erworbene Einrichtungen sowie bewegliche Vermögensteile oder Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes. Art. 33 Haftung ²Die Verbandsgemeinden haften nach dem Verband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem für das Kernangebot geltenden Kostenverteiler (Art. 31b). 5. Aufsicht und Rechtsschutz Art. 34 Aufsicht Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	Da der Zweckverband nun vermögensfähig ist, sind die Investitionen nicht mehr mit den Verbandsgemeinden abzurechnen. Die Finanzierung funktioniert über Darlehen. Keine Änderung, nur Änderung des Wortlauts Im zweiten Abschnitt wurde der Kostenverteiler im Haftungsfall angepasst. Ansonsten müssten Gmd. ohne Beteiligung an der Berufsbeistandschaft für Haftungskosten der Berufsbeistandschaft mithaften. Keine Änderung
--	--	--

Art. 38 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten ¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Hinwil oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden. ²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden. ³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	Art. 35 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Hinwil Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	Neu ist Abschnitt 2, ansonsten nur Änderungen des Worlauts.
6. Austritt, Auflösung und Liquidation Art. 39 Austritt ¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren entschädigungslos auf Ende des Kalenderjahres aus dem Verband bzw. aus dem Zusatzangebot austreten. Der Austritt aus dem Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Hinwil bedarf der Genehmigung durch	6. Austritt, Auflösung und Liquidation Art. 36 Statutenrevision Die Zuständigkeit für Änderungen dieser Statuten richtet sich nach Art. 15 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 der Statuten. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Art. 37 Austritt ²Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende des Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Der Austritt aus dem Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Hinwil bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.	Dies ist bereits im Gemeindegesetz geregelt. Die Austrittsdauer aus dem Zusatzangebot ist neu 2 Jahre.

den Regierungsrat. ²Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt. Art. 40 Auflösung ¹Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. ²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten des Mittels der letzten beiden Jahre. 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen Art. 41 Einführung eigener Haushalt Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes. Art. 42 Umwandlung der Investitionsbeiträge ¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeindefinanzrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten	Austretende Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt. ²Das Zusatzangebot Berufsbeistandschaft kann von jeder bestellenden Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Art. 38 Auflösung Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. ²Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Verteilung der Kosten des Kernangebotes (Art. 31b). 7. Schluss- und Übergangsbestimmungen	Änderungen im Wortlaut Anpassung der Liquidationsanteile an die aktuellen Verhältnisse. Neu, gemäss Vorlage Musterstatuten Neu, gemäss Vorlage Musterstatuten (Details in Absprache mit Gemeindeamt Abt. Gemeindefinanzen).
--	---	---

Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen. ²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Oktober 2012 bis zum Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt. ³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes. ⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands Darlehen erhalten. Art. 43 Inkrafttreten ¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft. ²Die Statuten bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates. ³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Juli 2012 inkl. Ergänzungen vom 1. August 2014 aufgehoben.	Art. 39 Inkrafttreten Diese Statuten treten nach Zustimmung der Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Wald und Wetzikon auf 1. Juli 2012 in Kraft. ¹Die Statutenergänzungen betreffend die Berufsbeistandschaft treten nach ihrer Annahme durch die Verbandsgemeinden auf 1. August 2014 in Kraft. Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Art. 40 Aktenübergabe Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband sämtliche vormundschaftlichen Akten und	Anpassung Wortlaut und Anpassung an die aktuellen Verhältnisse. Nicht mehr nötig
---	---	--

Statuten ZV KES Bezirk Hinwil (Vergleich neu zu bestehend)

	Unterlagen rechtzeitig in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben. Art. 41 Stellenplan und Anstellungen Soweit aus Zeitgründen erforderlich, ist der Verbandsvorstand bis 31. Dezember 2012 für die Anstellung der Mitarbeitenden des Sekretariates der KESB zuständig.	Nicht mehr nötig
--	--	------------------